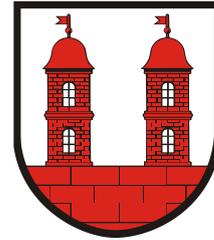


Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 149.1-339-2/2021/22938



Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 11.06.2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

nachfolgend haben wir die wichtigsten aktuellen Informationen zum Thema Corona für Sie zusammengestellt.

Inzidenz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Es ergeben sich 21,2 positiv Getestete pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Inzidenzwert) im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises.

Das Robert-Koch-Institut veröffentlicht unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise fortlaufend die 7-Tages-Inzidenzen der letzten 14 aufeinander folgenden Tage.

Situation in Wilsdruff

Aufgrund der geringen Inzidenzwerte in Sachsen und im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden Lockerungen für Inzidenzen unter 50 bzw. unter 35 möglich.

Stand heute liegt eine 7-Tage-Inzidenz von 50 vor. Der Inzidenzwert liegt heute schon den 6. Tag in Folge unter 35. Daher sind die Lockerungen für eine 7-Tage-Inzidenz ab 35 für die nächsten Tage zu erwarten.

Aktuell ist folgendes möglich:

Schulen/Kindertagesstätten

- Regelbetrieb
- Maskenpflicht für Sekundarstufe
- Test 2-mal wöchentlich

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Maskenpflicht auch für die Sekundarstufe.

Sportvereine

- kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen,
- kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen,
 - o in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung
 - o Anleitungspersonen müssen tagesaktuellen Test nachweisen
- kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,
 - o in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung
 - o Anleitungspersonen müssen tagesaktuellen Test nachweisen

- tagesaktueller Test
- Kontaktsport auf Außensportanlagen
 - in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung
 - Anleitungspersonen müssen tagesaktuellen Test nachweisen
 - tagesaktueller Test
- Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen ab 30 Personen
 - mit Kontakterfassung und tagesaktuellem Test

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfallen Testpflicht und Personenbegrenzung!

Chöre/(Blas)Orchester

- mit Kontakterfassung und tagesaktuellen Test
- Testpflicht entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von 35

Gastronomie

- Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich mit Kontakterfassung
 - sitzen Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht und Pflicht zur Kontakterfassung im Außenbereich sowie Testpflicht im Innenbereich.

Waldbad Grund

- Öffnung mit Hygienekonzept und Kontakterfassung erlaubt
- tagesaktueller Test für Besucher
 - nicht für Minderjährige

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht komplett.

Beherbergung

- mit Kontakterfassung und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht.

Öffentliche Festivitäten

- 7-Tages-Inzidenz von 35:
 - mit Hygienekonzept zulässig

Heimatmuseum/Bibliothek:

- Museum:
 - mit Kontakterfassung und tagesaktuellen Test
 - Testpflicht entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von 35
- Bibliothek:
 - ohne Auflagen

Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Friseur)

- mit Kontakterfassung und tagesaktuellem Test

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht.

Freizeiteinrichtungen (Vereinsarbeit)

- mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktuellem Test

Bei 7-Tage-Inzidenz von 35 entfällt die Testpflicht, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Unterschreitung der Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen – Lockerungen ab 10. Juni 2021

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen am 8. Juni 2021 unterschritten.

Ab dem 10. Juni 2021 gilt auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Folgendes:

1. private Zusammenkünfte
 - a. im öffentlichen oder privaten Raum mit bis zu 10 Personen zulässig
 - b. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs bleiben unberücksichtigt
2. Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich
 - a. mit Kontakterfassung
 - b. sitzen Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen
3. Übernachtungsangebote
 - a. nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung
 - b. sowie tagesaktueller Test zu Beginn des Aufenthaltes
4. Eheschließungen und Beerdigungen
 - a. bis zu 50 Personen
 - b. bei mehr als 10 Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen
5. Sport
 - a. Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen mit einem tagesaktuellen Test und Kontakterfassung
 - b. Anleitungspersonen müssen tagesaktuellen Test vorweisen
6. Sportveranstaltungen mit Publikum
 - a. unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig
7. Schulen und Kindertageseinrichtungen
 - a. Rückkehr in den Regelbetrieb

Die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Hygieneauflagen und -vorschriften, bleiben unberührt.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.landratsamt-pirna.de/corona-bekanntmachungen.html einsehbar.

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung vom 14. Juni 2021

Die Staatsregierung hat am 8. Juni 2021 eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Sie tritt am 14. Juni 2021 in Kraft und läuft mit Ablauf des 30. Juni 2021 aus.

Vorgaben für Kitas und Schulen werden ab sofort durch eine eigene Verordnung des Kultusministeriums geregelt. Aufgrund der niedrigeren Inzidenzen werden weitere Lockerungen und Erleichterungen möglich.

Geänderte Grundsätze

- Bei Überschreitungen wie auch Unterschreitungen von Schwellenwerten, treten die damit verbundenen Regelungen am übernächsten Tag in Kraft, wenn der jeweilige Schwellenwert zuvor an fünf Tagen über- bzw. unterschritten wurde
- es gilt auch für die 7-Tage-Inzidenzmarke von 35 (und nicht mehr die 14-Tage-Regelung)

Kontaktbeschränkungen

- 7-Tage-Inzidenzwert unter 100:
 - o Kontaktbeschränkungen bleiben unverändert
 - o erlaubt sind Treffen von 2 Hausständen
 - in geschlossenen Räumen mit maximal 5 Personen,
 - sonst maximal 10 Personen
- bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 50:
 - o bis zu 10 Menschen unabhängig von Zahl der Haushalte
- bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 35:
 - o **Familien-, Vereins- und Firmenfeiern**, die in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder Freiflächen stattfinden, Begrenzung auf 50 Personen
 - Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Vollständig Geimpfte und Genesene zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht mit

Maskenpflicht

- weiterhin im öffentlichen Raum unter freiem Himmel, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird
- in ambulanten wie stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen kann für Beschäftigte, zu betreuende oder zu pflegende Personen und Besucher, sofern alle genannten als genesen oder vollständig geimpft gelten, die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske aufgehoben werden
 - o medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) ausreichend

Inzidenzbasierte Öffnungen:

Ergänzend zu den Regelungen der letzten Verordnung sind ab dem 14. Juni 2021 zusätzlich folgende Lockerungen möglich:

- **7-Tage-Inzidenz unter Schwellenwert von 100, gilt ab dem übernächsten Tag u.a.:**
 - o Touristische Übernachtungsangebote sind mit Kontakterfassung und tagesaktueller Testung zu Beginn des Aufenthaltes zulässig,

- Messen, Tagungen und Kongresse könne mit tagesaktueller Testung, Hygienekonzept und Kontakterfassung durchgeführt werden,
 - an Eheschließungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen, die Testpflicht bei mehr als 10 Teilnehmenden bleibt bestehen,
 - beim Besuch von Museen, Galerien, Kulturveranstaltungen im Außenbereich etc. wird die Pflicht zur vorherigen Terminbuchung aufgehoben,
 - Proben und Auftritte von Laien- und Amateurchören sind unter den Auflagen der Terminbuchung, Kontakterfassung und Nachweis einer tagesaktuellen Testung möglich,
 - Gruppensport von bis zu 30 Minderjährigen ist auch auf Außensportanlagen ohne Test möglich,
 - Sportveranstaltungen mit Publikum sind unter der Voraussetzung eines Hygienekonzeptes, der Kontakterfassung sowie einer Testpflicht für Besucher zulässig,
 - Seilbahnen wie auch Fluss- und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr oder der
- **7-Tage-Inzidenz unter Schwellenwert von 50, gilt ab dem übernächsten Tag u.a.:**
- Großveranstaltungen mit über 1.000 Besuchern sind mit genehmigtem Hygienekonzept, Terminbuchung, Kontakterfassung sowie Testpflicht zulässig,
 - Mensen und Kantinen können ohne Testpflicht, aber mit Kontakterfassung öffnen,
 - Öffnung von Hallenbädern, Kurbädern, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Wellnesszentren und Thermen ist mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktuelle Testung der Besucher möglich
 - für Minderjährige entfällt in Freibädern die Testpflicht,
 - Indoorspielplätze, Zirkusse, Spielhallen, -banken, Wettannahmestellen können mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktueller Testung der Kunden öffnen
- **7-Tage-Inzidenz unter Schwellenwert von 35, gilt ab dem übernächsten Tag u.a.:**
- Pflicht zur Kontakterfassung im Außenbereich der Gastronomie entfällt,
 - Öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen mit Hygienekonzept sind zulässig,
 - an Eheschließungen und Beerdigungen dürfen bis zu 50 Personen teilnehmen, wobei die Testpflicht entfällt,
 - Personenbegrenzung und Testverpflichtung bei der Sportausübung fällt weg,
 - Saunen, Dampfbäder- und -saunen können mit Hygienekonzept, Kontakterfassung und tagesaktueller Testung der Besucher öffnen,
 - Diskotheken, Clubs und Musikclubs dürfen mit Hygienekonzept, tagesaktueller Testung und Kontaktnachverfolgung öffnen,
 - Betrieb von Prostitutionsstätten, -veranstaltungen, -vermittlungen und -fahrzeugen ist mit (genehmigtem) Hygienekonzept, Kontakterfassung und Testauflage für die Kunden zulässig,
 - Testpflichten entfallen weitgehend, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
 - Testpflicht bleibt bestehen bei:
 - Sport- und Kulturveranstaltungen mit Publikum, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
 - Messen im Innenbereich,
 - Großveranstaltungen,

- Dampfsaunen, Dampfbäder, Saunen
- Prostitutionsangeboten

Kostenlose Schnelltests

Übersicht von Testzentren für kostenlose Schnelltests im Landkreis finden Sie unter <http://www.landratsamt-pirna.de/kostenlose-schnelltests-im-landkreis.html>
Das Testzentrum in der Schiene, Wilsdruff, schließt am 18.06.2021 seine Pforten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother
Bürgermeister